

# Interventionsplan | Notfallplan

(gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

- für den Umgang mit Grenzübertretungen, sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- für den Umgang mit Verstößen gegen das Abstinenzgebot durch kirchliche Mitarbeitende
- **Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht sind alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen, Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.**
- **Beicht- und Seelsorgegeheimnis sowie § 203 StGB sind unbedingt zu beachten.**

